



Einbau von Taxametern und Wegstreckenzählern Konformitätsbewertungsverfahren – Informationen für Taxen- und Mietwagenunternehmen –

Konformitätsbewertungsverfahren

In Kfz eingebaute Taxameter oder Wegstreckenzähler bilden zusammen mit dem Wegstreckensignalgeber und ggf. zwischengeschalteten Einrichtungen ein neues Messgerät.

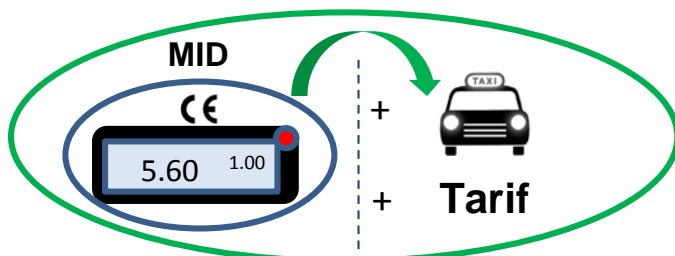
Aufgrund wesentlicher Änderungen im Eichrecht müssen seit 2016 erstmalig in Kfz eingebaute Taxameter bzw. Wegstreckenzähler vor der Inverkehrbringung bzw. Inbetriebnahme ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen.

Bei der Konformitätsbewertung erklärt der **Hersteller des eingebauten Messgerätes**, dass das Messgerät den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entspricht. Hierzu hat der **Hersteller** eine **Konformitätsbewertungsstelle (KBS)** hinzuzuziehen, welche die Übereinstimmung mit den Anforderungen des MessEG überprüft und bescheinigt.

Der Hersteller ist im § 2 MessEG definiert. Der Hersteller trägt die Gesamtverantwortung für das Messgerät und übernimmt nach § 23 MessEG i.V.m. § 10 Mess- und Eichverordnung (MessEV) bestimmte Pflichten. **In der Regel** wird **der Einbaubetrieb** des Taxameters bzw. Wegstreckenzählers als **Hersteller des eingebauten Messgerätes** agieren.

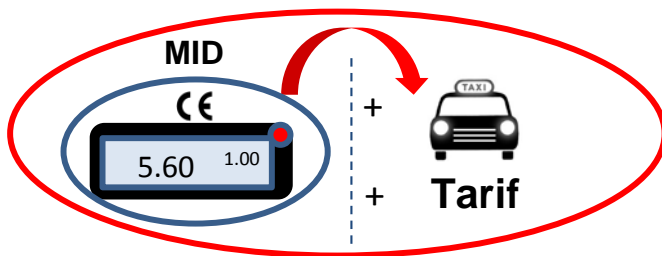
Grundsätzlich kann vom Hersteller **jede gemäß MessEG zugelassene KBS** beauftragt werden.

Regelung in NIEDERSACHSEN bis 31.12.2015:



„Ersteichung“:
Antrag: **Verwender**
Einbau: Servicefirma
Eichung: Eichamt

Regelung in NIEDERSACHSEN ab 01.01.2016:



Konformitätsbewertung:
durch Konformitätsbewertungsstelle (z.B. MEN)
Auftrag:
durch den **Hersteller**
(nicht Verwender)

Alte und neue Regelung in Niedersachsen, Beispiel Taxameter nach MID

18_IXX1T_Stand: 03.08.2018



Das **Konformitätsbewertungsverfahren** läuft **in Niedersachsen** mehrstufig ab. Zunächst muss der **Hersteller des Messgerätes (nicht das Taxen- bzw. Mietwagenunternehmen als Messgeräteverwender)** bei der KBS des MEN in Hannover den Konformitätsbewertungsauftrag sowie die technischen Unterlagen einreichen. Nach deren Prüfung durch die KBS erfolgt die Freigabe zur messtechnischen Prüfung, die dann bei der jeweils zuständigen Betriebsstelle (Eichamt) beauftragt werden kann. Nach erfolgreicher Prüfung stellt die KBS für den Hersteller eine **Konformitätsbescheinigung** aus. Nach deren Erhalt fertigt der Hersteller für den Messgeräteverwender eine **Konformitätserklärung** aus, mit der dann bei der Zulassungsbehörde die Eintragung in die Genehmigungsurkunde erfolgen kann.

Aufgrund dieses Ablaufes **kann das Taxi bzw. der Mietwagen nicht wie bis Ende 2015 unmittelbar nach der messtechnischen Prüfung in Betrieb genommen werden.**

Für das Konformitätsbewertungsverfahren sind Kostenpauschalen festgelegt, welche wesentlich über den Eichgebühren liegen. Durch z.B. unvollständige Unterlagen erzeugter Mehraufwand wird zusätzlich nach Zeitaufwand berechnet.

Der Messgerätehersteller muss im Rahmen der Konformitätsbewertung im Fahrzeug u.a. ein Kennzeichnungsschild des eingebauten Taxameters / Wegstreckenzählers anbringen, vorzugsweise an der B-Säule auf der Fahrerseite. Die Sicherungsstellen sind nach dem Einbau mit geeigneten Sicherungsmarken des Herstellers (d.h. nicht mit Marken der Eichbehörde) zu sichern, um nachträgliche Veränderungen bzw. Eingriffe kenntlich zu machen.

Nach § 32 MessEG muss der **Verwender** nach einer Konformitätsbewertung die **Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte** der zuständigen Eichbehörde **innerhalb von sechs Wochen** nach der Inbetriebnahme **anzeigen**. Dies kann online unter www.eichamt.de erfolgen.

Eichung nach Ablauf der Eichfrist

Vor Ablauf der mit der Inbetriebnahme beginnenden **Eichfrist (Eichgültigkeit Taxameter 1 Jahr, Wegstreckenzähler 2 Jahre)** ist **wie bisher ein Eicheantrag durch den Messgeräteverwender (Taxen- bzw. Mietwagenunternehmen) bei einer Betriebsstelle (Eichamt)** zu stellen.

Außerdem ist eine **Eichung (bis 2015 „Nacheichung“)** eines Taxameters, Fahrpreisanzeigers oder Wegstreckenzählers stets erforderlich nach:

- erneuter Programmierung oder Wegimpulsanpassung eines eingebauten Gerätes oder
- Reparatur / Instandsetzung eines eingebauten, bereits konformitätsbewerteten bzw. geeichten Messgerätes oder
- Austausch eines Messgerätes in Bestandstaxen bzw. –mietwagen (Nachweispflicht!) ohne Änderung der Fahrzeugnutzung (Taxe bleibt Taxe bzw. Mietwagen bleibt Mietwagen).

In allen anderen Fällen ist eine Konformitätsbewertung (Einzelfallprüfung) erforderlich.

Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte **direkt an Ihren Einbaubetrieb bzw. den Hersteller des eingebauten Messgerätes**. Dieser koordiniert das Konformitätsbewertungsverfahren.

Ansprechpartner für die Konformitätsbewertungsstellen ist ausschließlich der Hersteller des Messgerätes, d.h. nicht das Taxen- bzw. Mietwagenunternehmen.

Weitere Informationen zum Konformitätsbewertungsverfahren werden auf der MEN-Homepage www.men.niedersachsen.de im Menü „Aufgaben“ → „Konformitätsbewertungsstelle“ veröffentlicht.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (**Mess- und Eichgesetz – MessEG**), BGBl. I 2013 S. 2722.
- Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (**Mess- und Eichverordnung – MessEV**), BGBl. I 2014 S. 2010.